

# **Reglement über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Nebenämter (REVO)**

Genehmigt GRB 119 / 18.08.2025

Inkraftsetzung: 1. Januar 2026

<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
Art. 1    Rechtsgrundlage .....	3
Art. 2    Allgemeines .....	3
Art. 3    Sozialversicherungen.....	3
Art. 4    Umfang der Abgeltung .....	3
Art. 5    Dienstaltersgeschenke.....	3
<b>II. Anspruch auf Entschädigung.....</b>	<b>3</b>
Art. 6    Sitzungs- und Taggelder .....	3
<b>III. Bestimmungen zu den Behörden, Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen .....</b>	<b>3</b>
Art. 7    Kommissionen, Ausschüsse und Projektgruppen .....	3
<b>IV. Unterstellte Kommissionen .....</b>	<b>4</b>
Art. 8    Entschädigung.....	4
<b>V. Nebenamtlich tätige Personen.....</b>	<b>4</b>
Art. 9    Entschädigung.....	4
<b>VI. Sitzungsgelder und Spesen .....</b>	<b>5</b>
Art. 10    Entschädigung.....	5
Art. 11    Spesen.....	5
<b>VII. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
Art. 12    Inkraftsetzung.....	5
Art. 13    Aufhebung des bisherigen Rechts .....	5

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Rechtsgrundlage**

Der Gemeinderat Embrach erlässt – gestützt auf Art. 13 der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und nebenamtlich tätigen Personen (EVO) – die nachfolgenden Bestimmungen:

### **Art. 2 Allgemeines**

Dieses Reglement regelt die Entschädigungen der teil- und nebenamtlichen Präsidien, Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen sowie der übrigen nebenamtlich tätigen Personen, soweit diese nicht in der Entschädigungsverordnung selbst oder durch andere Rechtserlasse dafür zuständiger Organe festgelegt sind.

### **Art. 3 Sozialversicherungen**

Die Ausrichtung der Entschädigungen unterliegt den Regelungen der Sozialversicherung gemäss Bundesrecht.

### **Art. 4 Umfang der Abgeltung**

In allen festgelegten Ansätzen ist die Abgeltung von Ferien- und Feiertagen sowie des Anteils am 13. Monatslohn inbegriffen.

### **Art. 5 Dienstaltersgeschenke**

Dieses Reglement regelt die Entschädigungen der teil- und nebenamtlichen Präsidien, Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen sowie der übrigen nebenamtlich tätigen Personen, soweit diese nicht in der Entschädigungsverordnung selbst oder durch andere Rechtserlasse dafür zuständiger Organe festgelegt sind.

## **II. Anspruch auf Entschädigung**

### **Art. 6 Sitzungs- und Taggelder**

Für sämtliche durch den Gemeinderat bestimmten beratenden Kommissionen, die zeitlich begrenzt sind und denen keine Grundpauschale zusteht, wird ein Sitzungsgeld gemäss § 10 REVO ausgerichtet.

## **III. Bestimmungen zu den Behörden, Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen**

### **Art. 7 Kommissionen, Ausschüsse und Projektgruppen**

<sup>1</sup> Kommissionen, Ausschüsse und Projektgruppen sind der ordentlichen Ressortfunktion beteiligter Exekutivmitglieder zuzuordnen, weshalb eine Entschädigung für diese entfällt.

<sup>2</sup> Auszahlungen von Entschädigungen für Abordnungen in Zweckverbänden, Aktiengesellschaften und interkommunalen Anstalten haben direkt an die Gemeinde Embrach zu erfolgen.

<sup>3</sup> Auszahlungen für Vorstandstätigkeiten in Gremien gemäss Abs. 2 sind davon ausgenommen.

## IV. Unterstellte Kommissionen

### Art. 8 Entschädigung

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben wird den Mitgliedern der nachstehenden Kommissionen eine jährliche Entschädigung ausgerichtet:

a) Kommission aktives Alter

Den Mitgliedern werden anstelle einer Jahrespauschale eine Entschädigung gemäss Art. 9 REVO ausgerichtet.

b) Kommission Kultur und Dorfleben

Den Mitgliedern werden anstelle einer Jahrespauschale Sitzungsgelder gemäss Art. 9 REVO ausgerichtet.

c) Kommission Erbschaft Schenkel

Den Mitgliedern werden anstelle einer Jahrespauschale Sitzungsgelder gemäss Art. 9 REVO ausgerichtet.

d) Begleitgruppe Jugend und Familie

Den Mitgliedern werden anstelle einer Jahrespauschale Sitzungsgelder gemäss Art. 9 REVO ausgerichtet.

Der Patrouillendienst wird gemäss Art. 8 lit. c entschädigt.

## V. Nebenamtlich tätige Personen

### Art. 9 Entschädigung

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben wird den nachstehenden nebenamtlich tätigen Personen folgende Entschädigung ausgerichtet:

a) Friedensrichterin / Friedensrichter

• Fallpauschale (AHV-pflichtig)	Fr.	360.00
• Spesen pro Fall	Fr.	210.00

b) Wahlbüro sowie beigezogene Hilfskräfte und GV-Stimmenzählerin / Stimmenzähler

• Stundenansatz	Fr.	52.00
-----------------	-----	-------

c) Patrouillendienst der Begleitgruppe Jugend

• Stundenansatz	Fr.	36.00
-----------------	-----	-------

d) Brunnenaufseherin / Brunnenaufseher

• Kleine Brunnen, Jahrespauschale	Fr.	335.00
• Mittlere Brunnen, Jahrespauschale	Fr.	405.00
• Große Brunnen, Jahrespauschale	Fr.	530.00

## **VI. Sitzungsgelder und Spesen**

### **Art. 10 Entschädigung**

Die Entschädigung pro Stunde, sofern nicht in der Pauschale gemäss Art. 5 EVO eingerechnet, beträgt Fr. 52.00. Aktenstudium sowie Vor- Nachbearbeitung zu Sitzungen sind im Ansatz inbegriffen.

### **Art. 11 Spesen**

Den Behörden- und Kommissionsmitgliedern stehen die folgenden Jahrespauschalen (Bürokosten, Telefon) zu:

a) Gemeinderat	Fr.	400.00
b) Primarschulpflege	Fr.	300.00
c) alle übrigen Behörden und ständigen Kommissionen mit Jahrespauschale	Fr.	100.00

<sup>2</sup> Für Fahrspesen ausserhalb des Kantons können die Kosten des öffentlichen Verkehrs, 2. Klasse, oder Fr. 0.70 pro gefahrenem Autokilometer geltend gemacht werden.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 12 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

### **Art. 13 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements sind alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente, Beschlüsse und Weisungen aufgehoben.